

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 17. Februar 2021

Nr. 05

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Griechisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021	173
Prüfungsordnung für das Fach Latein zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021	184
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.01.2021	195
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021	235

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/05

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das Fach Griechisch zur Rahmenordnung für die
Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem
Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Griechisch im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. *Modul 1: Fachdidaktik Griechisch*
 2. *Modul 2: Griechische Literatur und ihre Rezeption*
- (2) Zudem umfasst das Fach Griechisch folgende Wahlpflichtmodule:
- Masterarbeit*
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) ¹Studienleistungen können benotet werden. ²Für die Benotung findet § 18 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3**Masterarbeit**

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Griechisch geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn die Hauptseminare und die Lektüreübungen der Module 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist fünf Monate. ³Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn noch Leistungen des Praxissemesters oder die Stilübungen des Moduls 1 oder andere Leistungen im anderen Fach oder in den Bildungswissenschaften zu erbringen sind.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 erstmalig in das Fach Griechisch innerhalb des Master-of-Education-Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und die den vorausgegangenen Bachelorstudiengang unter den Bedingungen der „Prüfungsordnung für das Fach Griechische Philologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/28, S. 1994 ff.) und mithin der nordrhein-westfälischen Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV NRW 2016) abgeschlossen haben; dasselbe gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren vorausgegangener Bachelorabschluss die Voraussetzungen der LZV NRW 2016 erfüllen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Griechisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Fachdidaktik Griechisch
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.–4. (nach individueller Planung der Studierenden)
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	15 LP / 450 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Fachwissenschaftliche Inhalte werden unter dem Aspekt der didaktischen Reduktion auf ihre Verwertbarkeit hin analysiert, die Schüler_innen im Sinne historischer Kommunikation zur Auseinandersetzung mit anderen Denkmodellen, ethischen und gesellschaftlichen Werten und Verhaltensnormen und zur kritischen Reflexion des eigenen Standpunkts anzuhalten. Das Modul vermittelt grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse und ermöglicht erste erfahrungsbasierte Reflexionen zur Durchführung und Planung von Unterricht. Ein Schwerpunkt liegt hier auf dem Umgang mit Heterogenität als Lernvoraussetzung und Lerngegenstand im Sinne einer Grundlage zur Planung und Durchführung binnendifferenzierenden und inklusiven Unterrichts.</p> <p>Das Modul bildet die Voraussetzung für die theoriegeleitete und empirische Auseinandersetzung mit schulischem Lateinunterricht entsprechend dem Prinzip des Forschenden Lernens.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Gegenstand des Moduls ist die Planung, Organisation und Beurteilung von Unterrichtsinhalten und adressatenorientierten Lernprozessen anhand von Schulbuchtexten und lateinischen Originaltexten der Antike sowie die Reflexion und Legitimation tradierter Fachinhalte. In der Lektüreübung werden Strategien zur inhaltlich-methodischen Gestaltung von Unterricht an konkreten Texten eingeübt und bewertet. In den Stilübungen werden die in der Bachelorphase erworbenen Kenntnisse der Regelgrammatik und der aktiven Sprachbeherrschung vervollständigt und das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache gefestigt. Das Hauptseminar beschäftigt sich mit fachdidaktischen Theorien bes. zum Sprach- und Lektüreunterricht sowie zum Bildungsauftrag des Griechischunterrichts im Spannungsfeld von Kontinuität und Entwicklung gesellschaftlicher Bildungsnormen im Hinblick auf Anspruch und Entwicklung des Faches. In allen Elementen des Moduls werden Übungen und Texterschließungstechniken berücksichtigt, die auf auditiven, visuellen, kommunikativen und motorischen Lerntypen sowie auf Schüler_innen mit unterschiedlichem Verstehenshintergrund ausgerichtet sind. Das Modul vertieft die Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen fachdidaktischen Forschungsfragen und legt einen Schwerpunkt auf zentrale Arbeitsfelder der fachdidaktischen Lehr-Lernforschung und Entscheidungsfelder der Planung und Durchführung von Lateinunterricht in heterogenen Lerngruppen.</p>	

Thematisiert werden Aspekte der Methodenproblematik sowie der Inhaltsauswahl unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Problemstellungen sowie der Notwendigkeit einer Binnendifferenzierung entsprechend unterschiedlicher Lernvoraussetzungen. Dabei werden ausgewählte Fragen der Heterogenität, Differenzierung und Inklusion durch Berücksichtigung einzelner unterrichtlich und gesellschaftlich relevanter Diversitätsdimensionen aus didaktischer oder fachwissenschaftlicher Perspektive analysiert werden.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Griechischen Philologie und Theorien der Fachdidaktik auf schulische Lernprozesse beziehen. Sie sind in der Lage, Gestaltungsprinzipien des griechischen Schulunterrichts anzuwenden und das Ergebnis ihrer Umsetzung kritisch zu reflektieren. Auf der Grundlage des erworbenen sprachlichen, literarischen und kulturhistorischen Sachwissens sind die Studierenden befähigt, in didaktischer Reduktion die Kenntnisse zu vermitteln, die den Lernenden die De- und Rekodierung didaktisierter Lehrbuchtexte sowie der Originaltexte, deren Interpretation und die Erkenntnis des anthropologischen Gehalts ermöglichen. Sie verfügen über breite Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik, Lexik und Sprachgeschichte, die unverzichtbare Voraussetzung sind für einen soliden Sprachunterricht und für die philologische Interpretation originaler Texte. Sie entwickeln sprach- und stilgenaue Analysebögen zur Selbstevaluation der Lernenden und erstellen bes. in der Lehrbuchphase eigene didaktisierte Texte zur Vertiefung der Unterrichtsgegenstände oder zu deren Überprüfung. Vorgaben der Kernlehrpläne zum Inhalt und zur Kompetenzentwicklung können vor dem Hintergrund schulcurricularer und adressatenbezogener Bedingungen umgesetzt und evaluiert werden. Die Studierenden sind vertraut mit den Problemen und Möglichkeiten des Griechischunterrichts innerhalb des bildungspolitischen Diskurses. Sie kennen die fachdidaktischen Theorien und sind imstande, diese im Hinblick auf die Nutzarmachung für die schulische Praxis hin zu überprüfen. Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerecht differenzierte Lehr- und Lernarrangements für heterogene Lerngruppen zu konzipieren. Die Studierenden können Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und didaktische Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien kriteriengeleitet beurteilen und für heterogene Lerngruppen gestalten.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1.	Ü	Stilübungen	P	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	Ü	Lektüre	P	5	30 h (2 SWS)	120 h
3.	Ü	Hauptseminar	P	5	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	geteilte Klausur mit einer griechisch-deutschen Übersetzungsaufgabe und fachdidaktisch orientierten Zusatzfragen und einer deutsch-griechischen Übersetzung	180 min.	3	100 %

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1 Test	60 min.	1	
1 Test	60 min.	2	
1 Hausarbeit	ca. 10-15 Seiten	3	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	50%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Bachelor-Abschluss in Griechischer Philologie
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Geschäftsführung des Instituts; Prof. Dr. Christian Pietsch
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Klassische Philologie

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Didactics of the Greek Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Advanced German-Greek Translation
	LV Nr. 2: Didactics of the Greek Language: Reading Class
	LV Nr. 3: Didactics of the Greek Language: Advanced Seminar

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3	Modul gesamt: 15 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-3 je 1 LP	Modul gesamt: 3 LP

9 Sonstiges	
	Keine Angaben

Unterrichtsfach	Griechisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Griechische Literatur und ihre Rezeption
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.–4. (nach individueller Planung der Studierenden)	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vervollständigung der im Bachelorstudiengang erworbenen philologischen Kenntnisse und Methoden zur literatur-geschichtlichen und –wissenschaftlichen Texterschließung	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In teils text-, teils themenfokussierten Veranstaltungen werden einerseits vertiefte Kenntnisse zu den wirkungs-mächtigen Gattungen, Hauptwerken, Stoffen und Themen der griechischen Literatur von den Anfängen bis zur Spätantike einschließlich theoretischer antiker Grundlagen (z. B. Literaturtheorie) vermittelt, die auf der Basis von Übersetzungen erarbeitet werden. Andererseits werden auch die verschiedenen Wiederaufnahmen der literarischen Ausdrucksformen sowie der natur- und geisteswissenschaftlichen Denkmodelle in Mittelalter und Moderne und ihre Wirkung auf die europäische Geistes- und Kulturgeschichte thematisiert. Während sich die Studierenden in der Lektüre mit dem Inhalt eines Werkes oder mehrerer Schriften vertraut machen, wird in der Vorlesung exemplarisch die Interaktion der literarischen Elemente in Form synchroner und diachroner Wechselwirkung Beachtung finden. Im Hauptseminar werden neben dem Erwerb und der Anwendung von Fachwissen sowie der Beurteilung der Gattungen und ihrer Charakteristika auch deren Traditionslinien verfolgt und eigene Erkenntnisse präsentiert.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Vermittlung von Kenntnissen der Theorie, Geschichte und präzisen Handhabung philologischer Methoden und literaturgeschichtlicher Epochen antiker Literatur und ihrer konstitutiven Merkmale befähigen zur selbstständigen Erschließung und Interpretation der Texte sowie zur Einordnung in ihren weiteren literaturgeschichtlichen Kontext. Die Studierenden erkennen und benennen mittels der erworbenen Kenntnisse Adaptionen der griechischen Literatur und deren Weiterentwicklung im veränderten kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld. Sie verfügen über solide Kenntnisse der Rezeptionsvielfalt griechischer Literatur, um die in den Curricula vorgesehenen Texte angemessen beurteilen und als Gegenstand dem unterrichtlichen Lehrprozess unter dem Aspekt der Förderung von Text- und Kulturkompetenz nutzbar zu machen.</p>	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium
1	Ü	Vorlesung zur antiken Literatur und ihre Rezeption	P	2	30 (2 SWS)	30 h
2	Ü	Lektüre	P	5	30 (2 SWS)	90 h
3	Ü	Hauptseminar	P	5	30 (2 SWS)	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Eine der drei Übungen soll aus dem Bereich ‚Antike Philosophie‘, ‚Lateinische Philologie‘ oder ‚Byzantinistik‘ gewählt werden.				

4		Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Mündliche Prüfung zu zwei Werken/Autoren	40 min.	3	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
1 Test		60 min.	2		
1 Referat		ca. 15-20 min.	3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		50 %			

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Bachelor-Abschluss in Griechischer Philologie		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	keine		

6		Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Geschäftsführung des Instituts; Prof. Dr. Christian Pietsch		
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Klassische Philologie		

7		Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Modulelemente können Verwendung finden im Master EMCC, im Master-Studiengang AKOEM, im Master Christliche Archäologie und Byzantinistik sowie im Master Kulturen und Literaturen der frühen Neuzeit.		
Modultitel englisch	Greek Literature and its Reception		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Greek Lecture		
	LV Nr. 2: Reading Class		
	LV Nr. 3: Advanced Seminar		

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	keine Angaben	

Unterrichtsfach	Griechisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. oder 4. FS	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	18 LP / 540 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Wahlpflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Darstellung eines fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Problems und begründete eigene Positionierung	
Lehrinhalte des Moduls	
Hinsichtlich des Themas der Masterarbeit haben die Kandidatinnen/Kandidaten ein Vorschlagsrecht. Die Masterarbeit wird studienbegleitend geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Umfang der Arbeit sollte 60 Seiten nicht überschreiten.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Masterarbeit zeigt, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der griechischen Sprache, Literatur, Kultur oder Fachdidaktik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die relevante Forschungsliteratur auszuwerten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
-	-	-	P	18	-	540h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Masterarbeit	4 Monate/ ca. 60 Seiten		100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-		-		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Besuch der Hauptseminare und Lektüreübungen der Mastermodule 1 und 2	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Geschäftsführung des Instituts; Prof. Dr. Christian Pietsch	
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Klassische Philologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Master's Thesis	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	----	
Inklusion (LP)	----	

9	Sonstiges	
	Keine Angaben	

**Prüfungsordnung für das Fach Latein zur Rahmenordnung für die
Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem
Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Latein im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. *Modul 1: Fachdidaktik Latein*
 2. *Modul 2: Römische Literatur und ihre Rezeption*
- (2) Zudem umfasst das Fach Latein folgende Wahlpflichtmodule:
- Masterarbeit*
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) ¹Studienleistungen können benotet werden. ²Für die Benotung findet § 18 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3**Masterarbeit**

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Latein geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn die Hauptseminare und die Lektüreübungen der Module 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist fünf Monate. ³Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn noch Leistungen des Praxissemesters oder die Stilübungen des Moduls 1 oder andere Leistungen im anderen Fach oder in den Bildungswissenschaften zu erbringen sind.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 erstmalig in das Fach Latein innerhalb des Master-of-Education-Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und die den vorausgegangenen Bachelorstudiengang unter den Bedingungen der „Prüfungsordnung für das Fach Lateinische Philologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/28, S. 2020 ff.) und mithin der nordrhein-westfälischen Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV NRW 2016) abgeschlossen haben; dasselbe gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren vorausgegangener Bachelorabschluss die Voraussetzungen der LZV NRW 2016 erfüllen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Latein
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Fachdidaktik Latein
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.–4. (nach individueller Planung der Studierenden)
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	15 LP / 450 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Fachwissenschaftliche Inhalte werden unter dem Aspekt der didaktischen Reduktion auf ihre Verwertbarkeit hin analysiert, die Schüler_innen im Sinne historischer Kommunikation zur Auseinandersetzung mit anderen Denkmodellen, ethischen und gesellschaftlichen Werten und Verhaltensnormen und zur kritischen Reflexion des eigenen Standpunkts anzuhalten. Das Modul vermittelt grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse und ermöglicht erste erfahrungsbasierte Reflexionen zur Durchführung und Planung von Unterricht. Ein Schwerpunkt liegt hier auf dem Umgang mit Heterogenität als Lernvoraussetzung und Lerngegenstand im Sinne einer Grundlage zur Planung und Durchführung binnendifferenzierenden und inklusiven Unterrichts.</p> <p>Das Modul bildet die Voraussetzung für die theoriegeleitete und empirische Auseinandersetzung mit schulischem Lateinunterricht entsprechend dem Prinzip des Forschenden Lernens.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Gegenstand des Moduls ist die Planung, Organisation und Beurteilung von Unterrichtsinhalten und adressatenorientierten Lernprozessen anhand von Schulbuchtexten und lateinischen Originaltexten der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit sowie die Reflexion und Legitimation tradiertter Fachinhalte. In der Lektüreübung werden Strategien zur inhaltlich-methodischen Gestaltung von Unterricht an konkreten Texten eingeübt und bewertet. In den Stilübungen werden die in der Bachelorphase erworbenen Kenntnisse der Regelgrammatik und der aktiven Sprachbeherrschung vervollständigt und das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache gefestigt. Das Hauptseminar beschäftigt sich mit fachdidaktischen Theorien bes. zum Sprach- und Lektüreunterricht sowie zum Bildungsauftrag des Lateinunterrichts im Spannungsfeld von Kontinuität und Entwicklung gesellschaftlicher Bildungsnormen im Hinblick auf Anspruch und Entwicklung des Faches. In allen Elementen des Moduls werden Übungen und Texterschließungstechniken berücksichtigt, die auf auditiven, visuellen, kommunikativen und motorischen Lerntypen sowie auf Lernende mit unterschiedlichem Verstehenshintergrund ausgerichtet sind.</p> <p>Das Modul vertieft die Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen fachdidaktischen Forschungsfragen und legt einen Schwerpunkt auf zentrale Arbeitsfelder der fachdidaktischen Lehr-Lernforschung und Entscheidungsfelder der Planung und Durchführung von Lateinunterricht in heterogenen Lerngruppen.</p>	

Thematisiert werden Aspekte der Methodenproblematik sowie der Inhaltsauswahl unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Problemstellungen sowie der Notwendigkeit einer Binnendifferenzierung entsprechend unterschiedlicher Lernvoraussetzungen. Dabei werden ausgewählte Fragen der Heterogenität, Differenzierung und Inklusion durch Berücksichtigung einzelner unterrichtlich und gesellschaftlich relevanter Diversitätsdimensionen aus didaktischer oder fachwissenschaftlicher Perspektive analysiert werden.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Lateinischen Philologie und Theorien der Fachdidaktik auf schulische Lernprozesse beziehen. Sie sind in der Lage, Gestaltungsprinzipien des lateinischen Schulunterrichts anzuwenden und das Ergebnis ihrer Umsetzung kritisch zu reflektieren. Auf der Grundlage des erworbenen sprachlichen, literarischen und kulturhistorischen Sachwissens sind die Studierenden befähigt, in didaktischer Reduktion die Kenntnisse zu vermitteln, die den Lernenden die De- und Rekodierung didaktisierter Lehrbuchtexte sowie der Originaltexte, deren Interpretation und die Erkenntnis des anthropologischen Gehalts ermöglichen. Sie verfügen über breite Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik, Lexik und Sprachgeschichte, die unverzichtbare Voraussetzung sind für einen soliden Sprachunterricht und für die philologische Interpretation originaler Texte. Sie entwickeln sprach- und stilgenaue Analysebögen zur Selbstevaluation der Lernenden und erstellen bes. in der Lehrbuchphase eigene didaktisierte Texte zur Vertiefung der Unterrichtsgegenstände oder zu deren Überprüfung. Vorgaben der Kernlehrpläne zum Inhalt und zur Kompetenzentwicklung können vor dem Hintergrund schulcurricularer und adressatenbezogener Bedingungen umgesetzt und evaluiert werden. Die Studierenden sind vertraut mit den Problemen und Möglichkeiten des Lateinunterrichts innerhalb des bildungspolitischen Diskurses. Sie kennen die fachdidaktischen Theorien und sind imstande, diese im Hinblick auf die Nutzarmachung für die schulische Praxis hin zu überprüfen. Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerecht differenzierte Lehr- und Lernarrangements für heterogene Lerngruppen zu konzipieren. Die Studierenden können Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und didaktische Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien kriteriengeleitet beurteilen und für heterogene Lerngruppen gestalten.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1.	Ü	Stilübungen	P	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	Ü	Lektüre	P	5	30 h (2 SWS)	120 h
3.	Ü	Hauptseminar	P	5	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	geteilte Klausur: lateinisch-deutsche Übersetzungsaufgabe mit fachdidaktisch orientierten Zusatzaufgaben und einer deutsch-lateinischen Übersetzungsaufgabe	180 min.	3	100 %

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1 Test	60 min.	1	
1 Test	60 min.	2	
1 Hausarbeit	ca. 10-15 Seiten	3	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	50%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Bachelor-Abschluss in Lateinischer Philologie
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Geschäftsführung des Instituts; PD Dr. Maria Becker; Dr. Bente Lucht; Dr. Susanne Pinkernell-Kreidt
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Klassische Philologie

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Didactics of the Latin Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Advanced German-Latin Translation
	LV Nr. 2: Didactics of the Latin Language: Reading Class
	LV Nr. 3: Didactics of the Latin Language: Advanced Seminar

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3	Modul gesamt: 15 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1-3 je 1 LP	Modul gesamt: 3 LP

9 Sonstiges	
	Keine Angaben

Unterrichtsfach	Latein
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Römische Literatur und ihre Rezeption
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.–4. (nach individueller Planung der Studierenden)
	Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vervollständigung der im Bachelorstudiengang erworbenen philologischen Kenntnisse und Methoden zur literatur-geschichtlichen und –wissenschaftlichen Texterschließung	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In teils text-, teils themenfokussierten Veranstaltungen werden einerseits vertiefte Kenntnisse zu den wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerken, Stoffen und Themen der lateinischen Literatur von den Anfängen bis zur Spätantike einschließlich theoretischer antiker Grundlagen (z. B. Literaturtheorie) vermittelt, die auf der Basis von Übersetzungen erarbeitet werden. Andererseits werden auch die verschiedenen Wiederaufnahmen der literarischen Ausdrucksformen sowie der natur- und geisteswissenschaftlichen Denkmodelle in Mittelalter und Moderne und ihre Wirkung auf die europäische Geistes- und Kulturgeschichte thematisiert. Während sich die Studierenden in der Lektüre mit dem Inhalt eines Werkes oder mehrerer Schriften vertraut machen, wird in der Vorlesung exemplarisch die Interaktion der literarischen Elemente in Form synchroner und diachroner Wechselwirkung Beachtung finden. Im Hauptseminar werden neben dem Erwerb und der Anwendung von Fachwissen sowie der Beurteilung der Gattungen und ihrer Charakteristika auch deren Traditionslinien in Antike, Mittelalter, Renaissance und Neuhumanismus verfolgt und eigene Erkenntnisse präsentiert.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Vermittlung von Kenntnissen der Theorie, Geschichte und präzisen Handhabung philologischer Methoden und literaturgeschichtlicher Epochen antiker Literatur und ihrer konstitutiven Merkmale befähigen zur selbstständigen Erschließung und Interpretation der Texte sowie zur Einordnung in ihren weiteren literaturgeschichtlichen Kontext. Die Studierenden erkennen und benennen mittels der erworbenen Kenntnisse Adaptionenformen der römischen Literatur und deren Weiterentwicklung im veränderten kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld. Sie verfügen über solide Kenntnisse der Rezeptionsvielfalt römischer Literatur, um die in den Curricula vorgesehenen Texte aus Mittelalter und Neuzeit angemessen beurteilen und als Gegenstand dem unterrichtlichen Lehrprozess unter dem Aspekt der Förderung von Text- und Kulturkompetenz nutzbar zu machen.</p>	

3 Struktureller Aufbau							
Komponenten des Moduls							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload		
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium	
1	Ü	Vorlesung zur antiken Literatur und ihre Rezeption	P	2	30 (2 SWS)	30 h	
2	Ü	Lektüre	P	5	30 (2 SWS)	90 h	
3	Ü	Hauptseminar	P	5	30 (2 SWS)	90 h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Es werden in der Regel unterschiedliche Veranstaltungen zu Werken und Gattungen angeboten, unter denen die Studierenden wählen können. Eine der drei Übungen soll aus einem rezeptionsgeschichtlichen Thema, etwa aus dem Bereich der mittel- und neulateinischen Literatur, gewählt werden.					

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Mündliche Prüfung zu zwei Werken/Autoren	40 min.	3	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1 Test		60 min.	2	
1 Referat		ca. 15-20 min.	3	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		50 %		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Bachelor-Abschluss in Lateinischer Philologie
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Geschäftsführung des Instituts; PD Dr. Maria Becker; Dr. Bente Lucht; Dr. Susanne Pinkernell-Kreidt
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Klassische Philologie

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Modulelemente können Verwendung finden im Master EMCC, im Master-Studiengang AKOEM, im Master Christliche Archäologie und Byzantinistik sowie im Master Kulturen und Literaturen der frühen Neuzeit.	
Modultitel englisch	Roman Literature and its Reception	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Latin Lecture	
	LV Nr. 2: Reading Class	
	LV Nr. 3: Advanced Seminar	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	keine Angaben	

Unterrichtsfach	Latein
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. oder 4. FS	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	18 LP / 540 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Wahlpflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Darstellung eines fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Problems und begründete eigene Positionierung	
Lehrinhalte des Moduls	
Hinsichtlich des Themas der Masterarbeit haben die Kandidatinnen/Kandidaten ein Vorschlagsrecht. Die Masterarbeit wird studienbegleitend geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Umfang der Arbeit sollte 60 Seiten nicht überschreiten.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Masterarbeit zeigt, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Lateinischen Sprache, Literatur, Kultur oder Fachdidaktik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die relevante Forschungsliteratur auszuwerten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
-	-	-	P	18	-	540h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Masterarbeit	4 Monate/ ca. 60 Seiten		100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-		-		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Besuch der Hauptseminare und Lektüreübungen der Mastermodule 1 und 2		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	keine		

6	Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Geschäftsführung des Instituts; Prof. Dr. Arweiler; Prof. Dr. Christine Schmitz; Dr. Susanne Pinkernell-Kreidt		
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Klassische Philologie		

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Master's Thesis		

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	----		
Inklusion (LP)	----		

9	Sonstiges		
	Keine Angaben		

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der "Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- Epochen der Ur- und Frühgeschichte Europas
- Angewandte Methodik
- Aktuelle Forschungsproblematik
- Ergänzungsmodul Archäologie / Geschichte
- Praxis
- Exkursion
- Masterarbeit

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. *Vorlesungen (V)*: In ihnen wird ein Überblick zu gesonderten Aspekten bzw. Frage- und Problemstellungen gegeben. Sie finden in Vortragsform statt.
2. *Seminare (S)*: Fachspezifische Inhalte auf hohem Leistungs- und Anforderungsniveau werden in dieser Lehrveranstaltungsart behandelt. Erwartet wird eine selbstständige Erarbeitung und kritische Würdigung einzelner Themenbereiche. Damit liegt der Schwerpunkt bei den Hauptseminaren auf einer inhaltlich-analytischen Ebene.
3. *Praktika (P)*: Archäologische Feldforschungen (Ausgrabungen, Prospektionen etc.), Vermessungsübungen oder eine Mitarbeit in einem Museum etc. stellen Möglichkeiten dar, Einblicke in ein mögliches Berufsfeld zu erlangen und gleichzeitig grundlegende praktische Arbeitsweisen einzuüben. Praktika können von der den Studiengang bereitstellenden Abteilung angeboten werden oder aber auch von externen Institutionen (Bodendenkmalpflege, andere Universitäten) im In- und Ausland anerkannt werden.
4. *Exkursion (Exk.)*: Die Studierenden nehmen an einer Exkursion zu Geländedenkmälern, Museen oder Sonderausstellungen teil. Diese Veranstaltung dient u.a. dem Studium an Originalfundstücken und dem Versuch, Bodendenkmäler und ihre heutige landschaftliche Einbindung in ihrer Bedeutung für die dortige Kulturlandschaft zu verstehen.
5. *Kolloquien (K)*: In Kolloquien diskutieren die Studierenden Forschungsprobleme und ihre möglichen Lösungen, stellen gewonnene Erkenntnisse dar und reflektieren über Erfahrungen aus Praktika und der Erstellung der Masterarbeit.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Erfahrungsberichte, Gruppenprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 3.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße Ein-

reichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) ¹Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. ²Folglich gelten für Modul 4 die Prüfungsordnungen der Klassischen Archäologie sowie der Sprachen und Kulturen Ägyptens und Vorderasiens.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. ⁵Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/dem Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan/das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte vom 20.06.2011 (AB Uni 2011/16, S. 1127 ff.) sowie nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte vom 24.04.2015 (AB Uni 2015/9, S. 512 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Epochen der Ur- und Frühgeschichte Europas
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	18	
Workload (h) insgesamt	540	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet eine Einführung in den Studiengang und vertiefende Einblicke in zeitliche Hauptbereiche der Ur- und Frühgeschichte. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem mitteleuropäischen Raum.	
Lehrinhalte	
Die Veranstaltungen umreißen ein möglichst breites Detailwissen zu materiellen, chronologischen und chorologischen Bedingungen des jeweiligen Zeitabschnitts. In der thematischen Ausrichtung flexibel, sollen die Vorlesungen einen ergänzenden und vertiefenden Einblick zu bestimmten Aspekten dieser Epochen liefern.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erlangen erweiterte und ausdifferenzierte Quellenkenntnisse zu den wichtigsten Zeitabschnitten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie in Europa mit Schwerpunkt auf dem mitteleuropäischen Raum. Sie werden mit den zentralen Elementen der Quellenkunde, des Fundstoffs, der Befunde sowie der Theorie- und Modellbildungen zu der jeweiligen Epoche vertraut gemacht. Sie lernen, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln. Durch kritische Analyse gelangen sie zu selbstständiger Forschung. Über Referate, Gruppenarbeit und Diskussion wird ihre Kommunikationsfähigkeit und Präsentationskompetenz gefördert.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Vorlesung: Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	V	V	Vorlesung: Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	S	HS	Seminar: Themenbereich Urgeschichte	P	30 h / 2 SWS	150 h
4	S	HS	Seminar: Themenbereich Frühgeschichte	P	30 h / 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können wählen, in welchem der beiden Seminare (Ur- oder Frühgeschichte) sie einen Schwerpunkt setzen möchten; im ausgewählten Seminar sind dann Referat und Hausarbeit anzufertigen, wobei die Hausarbeit die Modulnote bildet.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-25 Seiten	3/4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium oder Klausur		45 min. / 90 min.	1	
2	Abschlusskolloquium oder Klausur		45 min. / 90 min.	2	
3	Referat		45 min.	3	
4	Referat		45 min.	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 4	2 LP
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit
Modultitel englisch	Epochs in pre- and protohistory of Europe
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Subject area prehistoric and protohistoric archaeology
	LV Nr. 2: Subject area prehistoric and protohistoric archaeology
	LV Nr. 3: Subject area prehistoric archaeology
	LV Nr. 4: Subject area protohistoric archaeology

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Angewandte Methodik
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Modul werden wesentliche methodologische, theoretische und praktische Zugänge zur Analyse und Interpretation archäologischer Quellen behandelt.	
Lehrinhalte	
In der archäologischen Forschung fallen große Datenmengen an. Statistische Verfahren sind zur Auswertung archäologischer Funde und Befunde ebenso unerlässlich wie GIS-gestützte Untersuchungen zu deren Raumbezug. Die Analyse von Gräberfeldern und Siedlungen ist ein Hauptarbeitsfeld der Archäologie. Die beiden Befundgattungen bilden wichtige Quellen zur Analyse sozialer Phänomene, so dass hier eine Schnittstelle zwischen angewandter Methodik und darauf aufbauender Theoriebildung anschaulich didaktisiert werden kann.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen den kompetenten Umgang mit modernen quantitativen Methoden (verschiedene statistische Analyseverfahren wie Seriation, Korrespondenzanalyse etc. sowie GIS) und verfügen über ein grundlegendes Instrumentarium zur Auswertung archäologischer Funde und Befunde. Darüber hinaus sind sie in der Lage, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln und durch kritische Analyse zu selbstständiger Forschung zu gelangen. Über Referate, Gruppenarbeit und Diskussionen fördern sie ihre Kommunikationsfähigkeit und Präsentationskompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	HS	Seminar: Quantitative Methoden	P	30 h / 2 SWS	180 h
2	S	HS	Seminar: Analyse von Gräberfeldern und Siedlungen	P	30 h / 2 SWS	210 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit inklusive Datenanhang	10-20 Seiten	1	50 %
2	MTP	Hausarbeit	15-25 Seiten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Protokoll, Projektpräsentation		5-10 Seiten / 30-45 min.	1	
2	Referat mit Handout		45 min. / 5-10 Seiten	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit	
Modultitel englisch	Methodology in practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Quantitative methods	
	LV Nr. 2: Analysis of cemeteries and settlements	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Aktuelle Forschungsproblematik
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. oder 3.	
Leistungspunkte (LP)	13	
Workload (h) insgesamt	390	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ermöglicht spezifische Einblicke in aktuelle Forschungsfragen und fachspezifische Diskurse.	
Lehrinhalte	
Das Modul kann Reflexionen zu grabungsgestützten Forschungsvorhaben, aber auch Überlegungen zur aktuellen Theorie- und Modellbildung beinhalten. Im Mittelpunkt stehen z. B. Diskussionen um materielle Kultur, Identitäten, kultureller Wandel, Migrations- und Akkulturationsaspekte oder wissenschaftstheoretische Aspekte ur- und frühgeschichtlicher Forschung.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben einen kompetenten Überblick zum gegenwärtigen Stand der Fachdiskussion über ausgewählte Forschungsprobleme. Dadurch schärfen sie ihr Wissen um den aktuellen Diskussionsstand sowie das Bewusstsein für Forschungsprozesse an sich. Die Studierenden sind in der Lage, neue Forschungsentwicklungen zu beurteilen, kritisch zu analysieren und zum bestehenden Forschungsstand in Beziehung zu setzen. Sie stärken ihre Fähigkeit, eigene Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln und über den Wissensstand hinaus weiter zu führen. In Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen fördern sie ihre kommunikative Transfer- und Präsentationskompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Vorlesung: Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	V	V	Vorlesung: Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	S	HS	Seminar: Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	P	30 h / 2 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	20-30 Seiten	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium oder Klausur		45 min. / 90 min.	1	
2	Abschlusskolloquium oder Klausur		45 min. / 90 min.	2	
3	Referat mit Handout		45 min. / 5-10 Seiten	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		13 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit
Modultitel englisch	Current research problems
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Subject area prehistoric or protohistoric archaeology
	LV Nr. 2: Subject area prehistoric or protohistoric archaeology
	LV Nr. 3: Subject area prehistoric or protohistoric archaeology

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Ergänzungsmodul Archäologie / Geschichte
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. oder 3.	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet einen Einblick in die außereuropäischen Archäologien, die klassische Antike sowie die Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit mit ihren spezifischen Methoden und Fragestellungen. Damit ergänzt es das Wissen um die Archäologie Alteuropas und weitet den Blick auf schriftführende Kulturen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden bekommen grundlegende Kenntnisse der Archäologie und Geschichte Ägyptens, des Mittelmeerraums und Vorderasiens sowie des europäischen und außereuropäischen Mittelalters und der frühen Neuzeit. Diese beinhalten neben Kenntnissen zur Formenkunde und zu wichtigen Funden und Befunden auch Kenntnisse zum Umgang mit Schriftquellen und zur Theoriebildung. So erhalten die Studierenden nicht nur einen ergänzenden inhaltlichen Überblick zur Archäologie über Mitteleuropa hinaus, sondern auch einen Einblick in Forschungstraditionen, die anders als die prähistorische Archäologie Mitteleuropas durch Schriftquellen geprägt sind.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verorten ihre eigenen fachspezifischen Traditionen reflektierend. Sie arbeiten interdisziplinär und steigern ihre Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs durch Referate, Diskussionen und Gruppenarbeit. Die in den Nachbardisziplinen gemachten Erfahrungen eröffnen ihnen neue Blickwinkel und Fragestellungen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	HS	Seminar: Griechische Welt	WP	30 h / 2 SWS	150 h
2	S	HS	Seminar: Römische Welt	WP	30 h / 2 SWS	150 h
3	S	HS	Seminar: Ägypten	WP	30 h / 2 SWS	150 h
4	S	HS	Seminar: Vorderer Orient	WP	30 h / 2 SWS	150 h
5	S	HS	Seminar: Geschichte des Mittelalters / der frühen Neuzeit	WP	30 h / 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden müssen insgesamt zwei Veranstaltungen aus dem Modul besuchen. Hierbei können sie frei aus den Themenbereichen Geschichte, klassische Antike (griechische/römische Welt) und außereuropäische Archäologie (Vorderer Orient/Ägypten) wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit	10-20 Seiten	1-5	50 %
2	MTP	Hausarbeit	10-20 Seiten	1-5	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat mit Handout		45 min. / 2-5 Seiten	1-5	
2	Referat mit Handout		45 min. / 2-5 Seiten	1-5	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1-5	1 LP
	LV Nr. 1-5	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit
Modultitel englisch	Complementary module: archaeology / history
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Greek world
	LV Nr. 2: Roman world
	LV Nr. 3: Egypt
	LV Nr. 4: Near East
	LV Nr. 5: Middle Ages / early Modern Period

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Praxis
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. und 3.	
Leistungspunkte (LP)	27	
Workload (h) insgesamt	810	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Praxis dient neben der praktischen Ausbildung auch der Berufsfindung und -orientierung sowie zum Knüpfen erster Berufskontakte. Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Lehrenden sowie enge Kooperation zwischen Lehrenden, Studierenden und Praktikumspartnern Voraussetzung.	
Lehrinhalte	
<p>Im Praxisseminar werden Methoden der Fund- und Befunddokumentation, der Fundverwaltung, Fundbearbeitung und wissenschaftlichen Auswertung bis hin zur musealen Präsentation gelehrt. Bearbeitet werden einzelne Fundgruppen (z.B. Keramik oder Tierknochen), einzelne Fundkomplexe oder kleinere Grabungen, verschiedene Arten von Bodendenkmälern oder museale Kollektionen archäologischer Objekte.</p> <p>Der Unterricht findet anhand von Originalmaterial, z.B. aus der Lehrsammlung der Abteilung, statt. Gelehrt werden analoge und digitale Methoden der Dokumentation, Verwaltung, Auswertung und Präsentation (z.B. Zeichnen, Fotografieren, Anlegen von und Arbeiten mit Datenbanken, Auswerten von Laserscans etc.) sowie Gruppen- und Projektarbeit.</p> <p>Die zwei verschiedenen, jeweils mindestens drei Wochen andauernden Praktika, davon genau eines aus dem Bereich Feldforschung (Grabung, Survey, Vermessungspraktikum), können intern an der Abteilung für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie der WWU (z. B. Lehrgrabungen etc.) oder extern bei fachaffinen Institutionen absolviert werden (Bodendenkmalpflege, Museen, Labore, Forschungseinrichtungen etc.). Sie ermöglichen Einblicke in die praktischen Tätigkeitsbereiche der späteren Berufsfelder. In abschließenden Praktikumsberichten und Kolloquien sollen die Studierenden nochmals alle Arbeitsschritte rekapitulieren. Die Benotung erfolgt an Hand eines zusammenfassenden Erfahrungsberichts im Kolloquium.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden besitzen praktische Kenntnisse in den Tätigkeiten der späteren Berufsfelder, wie z. B. Ausgrabungen, Feldbegehungen, Fundbearbeitung und Auswertung oder der Konzeption von Ausstellungen. Somit beherrschen sie handlungs- und projektbezogene Arbeitsweisen. Des Weiteren können	

sie auch studienbegleitende Materialaufnahmen (z.B. im Hinblick auf die Masterarbeit) durchführen. Sie eignen sich fachliche Qualifikationen an und bauen ihre organisatorische und soziale (Teamfähigkeit) Kompetenz und Selbstständigkeit aus.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Praxisseminar	P	30 / 2	180 h
2	P	P	Praktikum	P	-	240 h
3	P	P	Praktikum	P	-	240 h
4	K	K	Kolloquium	P	15 h / 1 SWS	105 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Erfahrungsbericht	45 min.	4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Portfolio: Projektpräsentation, Bericht, selbst erarbeitetes Material		10-15 Minuten	1	
2	Praktikumsbericht		5-10 Seiten	2	
3	Praktikumsbericht		5-10 Seiten	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	6 LP
	SL Nr. 2	8 LP
	SL Nr. 3	8 LP
Summe LP		27 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit
Modultitel englisch	Practical training
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Practical seminar
	LV Nr. 2: Practical training
	LV Nr. 3: Practical training
	LV Nr. 4: Colloquium

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Exkursion
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. 2. oder 3.	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Unter fachlicher Betreuung erkunden die Exkursionsteilnehmer*innen Bodendenkmäler, machen Geländeerfahrungen und setzen sich mit Ausstellungen auseinander, die nicht nur wichtiges archäologisches Fundmaterial, sondern auch neueste Forschungsergebnisse präsentieren. So werden die Studierenden an die Grundlagen des Faches herangeführt. Die Exkursion wird durch eine entsprechende Lehrveranstaltung inhaltlich vorbereitet.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Exkursionen führen zu bedeutenden Bodendenkmälern, Ausstellungen und Fachinstitutionen. Die Studierenden lernen Fundlandschaften kennen und setzen sich mit Geländedenkmälern, ihrer Erforschung und Pflege auseinander. In Kontakt mit Fachvertreter*innen im In- und Ausland wird ihnen ein Einblick in Ansprache, Einordnung und denkmalpflegerische Behandlung von Bodendenkmälern geboten. Der Besuch von Ausstellungen dient dazu, einerseits wichtige Funde ausgewählter Regionen kennenzulernen und andererseits Präsentationstechniken und Ausstellungsmanagement zu evaluieren. In Fach- und Forschungsinstitutionen sind Einblicke in neueste Forschungs- und Analysemethoden gewinnen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben Wissen und verfügen über Kompetenzen hinsichtlich der Ansprache, Einordnung und denkmalpflegerischen Behandlung von Bodendenkmälern. Sie schärfen ihr Urteilsvermögen in Bezug auf die Präsentation archäologischer Forschungsergebnisse. In Referaten erarbeiten und diskutieren sie Hintergrundwissen bezüglich der Forschungsgeschichte der zu besuchenden Fundplätze und deren Relevanz für das Fach. Sie lernen mögliche Arbeitgeber*innen im In- und Ausland kennen und erhalten einen Überblick zum Aufgabenspektrum der Fachvertreter*innen sowie zu den Anforderungen, die für die einzelnen Berufsfelder nötig sind.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	HS	Seminar: Exkursionsvorbereitung	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	Exk.	Exk.	Exkursion	P	-	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine Wahlmöglichkeiten			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	10-15 Seiten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat mit Handout		30 min. / 5-10 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen im Seminar; Pflicht auf der Exkursion.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0,5 LP
Summe LP		5 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit	
Modultitel englisch	Study Trip	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Study trip: preparation	
	LV Nr. 2: Study trip	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Ur- und Frühgeschichte
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit behandelt ein Thema im Fach Ur- und Frühgeschichte auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Sie wird von den Studierenden selbständig verfasst. Das Thema bzw. die Fragestellung können die Studierenden frei wählen, in Absprache mit den ebenfalls von den Studierenden frei gewählten Betreuer*innen (je nach Kapazität).	
Lehrinhalte	
Im Kolloquium diskutieren die Studierenden gemeinsam mit dem Prüfer/der Prüferin und ihren Kommiliton*innen unterschiedliche Abschlussarbeiten und machen Bekanntschaft mit den darin behandelten Fragen und methodischen Zugriffsarten. Sie schreiben, unter Anwendung ihrer in den anderen Modulen erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen, einen längeren Text und beachten dabei die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis. Durch die Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozierenden zeigen sie ihren Überblick über bestimmte Forschungsfelder.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Reflexionsvermögen hinsichtlich der Inhalte und Methoden der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie. Sie können ihre individuellen Studieninhalte innerhalb des Faches Ur- und Frühgeschichte verorten und aus interdisziplinärer Perspektive hinterfragen. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungs-thema. Dabei haben sie Kompetenzen in der Organisation und Recherche, der Planung und Gliederung eines Textes und der Einteilung der eigenen Arbeitszeit. Sie sind diskursfähig, können ihre Arbeit in einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentieren, für ihr Projekt und ihr Thema einstehen und Kritik konstruktiv umsetzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	K	Kolloquium	P	15 h / 1 SWS	45 h
2	MA	MA	Masterarbeit	P	-	840 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	6 Monate, 60-90 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vorstellung des MA-Themas und Diskussion		nach Bedarf	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	28 LP
Summe LP		30 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ralf Gleser	FB 8

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine Verwendbarkeit	
Modultitel englisch	Master's thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium	
	LV Nr. 2: Master's thesis	

9	Sonstiges	
	-	

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist bis zum 15.01. beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 3. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 4. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 5. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. ärztliches Gutachten).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist der Bachelorstudiengang Archäologie-Geschichte-Landschaft oder ein vergleichbarer fachaffiner Studiengang, der mindestens 50 LP aus Fächern wie der Vorderasiatischen Altertumskunde, Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte bzw. Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, Alten Geschichte oder Mittelalterlichen Geschichte aufweist und an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht wurde. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die

Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und einer akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. ²Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestimmen. ³Für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten und
 - c) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28	26

Note	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
Punktwert	24	22	20	18	16	14	12	10

- (3) ¹Auf Grund der ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ²Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste erstellt.
- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle der Bewerbung mit einem vorläufigen Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird und dieses Zeugnis die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Mindestnote ausweist.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.07.2016 (AB Uni 2016/21, S. 1468 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s